

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	10.11.2014
Rat	13.11.2014

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die

als Anlage I beigefügte Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**I. Begründung**

Mit Entscheidungen vom 11. Juli 2012 (9 CN 1.11 und 9 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu den Kulturförderabgabebesetzungen der Städte Bingen und Trier entschieden, dass die Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen rechtmäßig ist, sofern in der Satzung die Besteuerung von beruflich zwingenden Übernachtungen ausgenommen ist.

Mit Satzung vom 19. Dezember 2012 hat die Stadt Köln diese Rechtsprechung für die Zeit ab 01. Januar 2013 umgesetzt.

Diese Rechtsprechung wurde dann durch das OVG Schleswig-Holstein (Urteil 4 KN 1/12 vom 07. Februar 2013) und die Finanzgerichte Bremen (Urteil 2 K 85/13 vom 16. April 2014) und Hamburg (Beschluss 2 V 26/13 vom 03. April 2013 und Urteil 2 K 169/13 vom 09. April 2014) übernommen.

Auch das OVG NRW hat diese Auffassung in seiner Entscheidung 14 A 316/13 vom 23. Oktober 2013 zur Satzung der Stadt Dortmund grundsätzlich bestätigt. Allerdings hat es in Abweichung zur übrigen Rechtsprechung entschieden, dass der Hotelier nicht Abgabenschuldner, sondern nur Abgabentrachtungspflichtiger sein könne und der Gast nicht nur Träger der Kulturförderabgabe, sondern auch Abgabenschuldner sein müsse.

Diese Auffassung hat das BVerwG mit seiner Entscheidung 9 B 8.14 vom 20. August 2014 unbeanstandet gelassen und ausgeführt, das OVG NRW stütze sich ausschließlich auf landesrechtliche Vorschriften, deren Auslegung vom BVerwG nicht überprüft werden dürfe.

Damit ist für NRW ein anderer formaler Erhebungsweg als in den anderen Bundesländern vorgegeben. Am tatsächlichen Verhalten der Betroffenen ändert sich dagegen nichts. Der Hotelier muss weiterhin die Kulturförderabgabe beim Gast einziehen, sofern dieser nicht rechtsverbindlich erklärt, beruflich zwingend zu übernachten, und der Hotelier muss anschließend den Betrag auf Grund eines Abgabenbescheides an die Stadt abführen. Der Gast trägt finanziell die Kulturförderabgabe, es sei denn, er erklärt verbindlich, die Übernachtung sei beruflich zwingend erforderlich.

Die Pflichten des Hoteliers als Abgabeentrichtungspflichtigen werden entsprechend den Ausführungen des OVG NRW in der mündlichen Urteilsbegründung in der Satzung und nicht durch Verwaltungsbestimmungen geregelt; insoweit wird auf die Anlagen 1 bis 3 der Satzung verwiesen.

Die vom OVG NRW gemachten Vorgaben sind im beigefügten Satzungsentwurf (Anlage I) enthalten. Die Änderungen zur Satzung vom 19.12.2012 ergeben sich aus der Synopse (Anlage II). Darüber hinaus werden Änderungen nachstehend unter Ziff. II. erläutert.

## **II. Erläuterungen zur Satzung**

### **Zu § 2:**

Durch die Ergänzung in Abs. 1 wird klargestellt, dass eine Besteuerung nur für Beherbergungsentgelte möglich ist, die über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehen. So scheiden beispielsweise Beherbergungen in einem Hotel aus, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit notwendig sind.

Der letzte Satz des Abs. 3 konnte entfallen, da die Bemessungsgrundlage bei mehreren Beherbergungsgästen, die eine gemeinsame Beherbergungsmöglichkeit gebucht haben, nunmehr in § 3 geregelt ist.

Die bisherigen Regelungen in Abs. 4 finden sich nun unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG NRW in § 7 Absatz 2 bis 4 wieder.

### **Zu § 3:**

Da nun der einzelne Gast Schuldner der Kulturförderabgabe ist, muss das Beherbergungsentgelt auf die beherbergten Personen aufgeteilt werden. Dies ist auch von Bedeutung, wenn die betroffenen Personen nicht insgesamt der Kulturförderabgabe unterliegen, wenn beispielsweise eine Person eine zwingende berufliche Veranlassung nachweist (siehe auch § 2 Abs. 3).

### **Zu § 5:**

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen zu vorstehend Ziff. I. verwiesen.

Die bisher zusätzlichen Abgabepflichtigen nach Abs. 2, nämlich die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften, konnten nicht mehr aufgenommen werden, da ihnen – wie auch dem Hotelier – die vom OVG NRW geforderte „Nähe zum Steuergegenstand“ (ausschließlich privat veranlasste Beherbergungen) fehlt.

Allerdings sind diese Stellen oder Personen nunmehr nach § 12 Abs. 4 und 5 zur Mitwirkung im Veranlagungsverfahren verpflichtet.

#### **Zu § 7:**

Auch hierzu wird zunächst auf die Ausführungen zu vorstehend Ziff. I. verwiesen. In den Absätzen 1 bis 5 sind entsprechend den Vorgaben des OVG NRW alle Pflichten aufgeführt, die der Beherbergungsbetrieb als Abgabentrachtungspflichtiger zu erfüllen hat. Die in diesem Zusammenhang verbindlichen amtlichen Vordrucke sind als Anlage 1 bis 3 Bestandteil der Satzung. Das jetzt in Abs. 5 geregelte Prüfungsrecht der Stadt war bisher Gegenstand des § 10.

#### **Zu § 9:**

Die jetzige Regelung entspricht wörtlich der bisherigen in § 7 Abs. 2.

#### **Zu § 11:**

Die jetzige Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen in § 14. Wie bisher wird auch in Zukunft bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine zu Unrecht erhobene Kulturförderabgabe an den Gast erstattet.

#### **Zu § 12:**

Der Personenkreis, der zur Mitwirkung verpflichtet ist, wurde im Hinblick darauf, dass der Gast nunmehr Steuerschuldner ist, erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, dass Veranlagungen durchgeführt werden können (Abs. 4 und 5) bzw. vom Abgabenschuldner vorgelegte Erklärungen seines Arbeitgebers überprüft werden können (Abs. 3).

### **III. Aufkommen / Kosten**

Es kann nach vorsichtiger Schätzung von jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 7 Mio. EUR ausgegangen werden.

Die jährlichen Personal- und Sachaufwendungen belaufen sich auf ca. 370 T EUR.

### **IV. Begründung der Dringlichkeit**

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 13.11.2014 ermöglicht, dass die Kulturförderabgabe ab Dezember 2014 erhoben wird. Damit wird die Rechtsunsicherheit, die durch den vom OVG NRW ge-

forderten rechtlichen Sonderweg für Nordrhein-Westfalen eingetreten ist, frühestmöglich beendet. Hinzu tritt, dass die Stadt auf die Einnahmen aus dem aufgrund der erhöhten Zahl von Privatreisenden überdurchschnittlichen Ertragsmonat Dezember nicht verzichten kann.